

STATUT

DES LANDESVERBANDES NIEDERÖSTERREICH IM ÖSTERREICHISCHEN SPORTKEGEL- UND BOWLINGVERBAND

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband Niederösterreich (Classic) im Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverband (abgekürzt LV-NÖ im ÖSKB) ist die selbständige und unpolitische Vereinigung aller im Bereich des LV-NÖ – und seiner strukturellen Untergliederungen, wie zB „Gruppen“ – bestehenden und ihm als Mitglieder angehörenden Sportkegelvereine und deren Funktionäre.

Der LV-NÖ hat seinen Sitz in Niederösterreich, die Geschäftsführung und die Verwaltung erfolgt am jeweiligen Wohnsitz des amtsführenden Präsidenten. Der Landesverband NÖ ist Mitglied des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes (ÖSKB).

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Der Zweck und die Tätigkeit des LV-NÖ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, gemeinnützig, unpolitisch und umfasst:

1. Förderung, Pflege, Beaufsichtigung und Ausbreitung des Kegelsportes, sowie Regelung des Kegelsportes in NÖ, in der von der „World Bowling“ („WB“) und des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes anerkannten Disziplinen „Classic, Breitensport und Betriebssport“
2. Vertretung der Interessen des NÖ-Kegelsportes und des LV im ÖSKB
3. Veranstaltung und Regelung von Sportbewerben, insbesondere Landesmeisterschaften, im Mannschafts- und Einzelbewerb, Cupbewerbe, nationale und internationale Bewerbe und Meisterschaften, sonstige vom LV ausgeschriebene Bewerbe, Abhaltung von Trainingslehrgängen, Schulungen und Sportvorträgen, Sportfesten und ähnlichen Belangen im Rahmen der Sportordnung und der Bestimmungen des ÖSKB
4. Erstellung eines Jahressportprogramms
5. Errichtung, Führung und Betrieb von Sportkegelbahnen
6. Überprüfung von Sportkegelbahnen im Bereich des LV auf ihre sportliche Eignung für durchzuführende Bewerbe gem. den Bestimmungen des ÖSKB
7. Erfassung aller bestehenden und noch entstehenden Sportkegelvereine im Bereich des LV

8. Sportliche Unterstützung sowie Betreuung und Förderung der Mitgliedsvereine einschl. jener NÖ-Vereine, die in den Superligen und Bundesligen vertreten sind

9. Verleihung von LV-Auszeichnungen und Ehrenzeichen

10. Allfällige Herausgabe eines offiziellen Verbandsorgans und dem Bedarf entsprechend, von zusätzlichen Mitteilungsblättern.

11. Allfällige Führung eines LV-Sekretariates

12. Evidenthaltung aller Mitglieder im LV (Kartei)

13. Aufnahme von Mitgliedern

§ 3 Mittel des Landesverbandes

Die Aufbringung der erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel erfolgt durch:

1. Mitgliedsbeiträge, Start- und Nenngebühren, Erträge aus Veranstaltungen des LV, Gebühren im Zusammenhang mit der durch den ÖSKB auszustellenden Spielerpässen und deren Verlängerung.

2. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Sporttotozuwendungen u. dgl.

3. Protest-, Straf gelder und Gebühren aus Ordnungsstrafen.

4. Einnahmen im Zusammenhang mit dem offiziellen Verbandsorgan.

5. Erträge eventueller verbandseigener Unternehmungen und aus Sponsorverträgen. Eventuelle finanzielle Überschüsse dienen grundsätzlich der Rücklagenbildung im Hinblick auf sportliche und soziale Erfordernisse des LV-NÖ und seiner Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LV-NÖ unterteilen sich in:

Ordentliche Mitglieder – Beitragende Mitglieder – Ehrenmitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder, mindestens 6 Personen (nicht unter 14 Jahren) umfassende Verein, nach Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den LV-NÖ und nach Bezahlung der entsprechenden Beiträge, erwerben.

Bewerber um die Mitgliedschaft im LV-NÖ haben die Aufnahmebewerbung mit einem einheitlichen Aufnahmeantrag (Vereinsanmeldeschein) unter Beischluss der behördlich nicht untersagten Vereinsstatuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister des aufnahmewerbenden Vereines dem LV vorzulegen. Aus dem Aufnahmeantrag muss erkennbar sein:

Vereinsname,

Sitz des Vereines,

Namen, Funktion, Wohnort und Staatsbürgerschaft der Vereinsvorstandsmitglieder.

Für die Anmeldung sind nur die vom ÖSKB aufgelegten Vereinsanmeldescheine zulässig.

Eine Aufnahme von Mitgliedern kann nur dann erfolgen, wenn der Aufnahmewerber sich zur Einhaltung der Statuten und Geschäftsordnung des LV-NÖ, sowie den Bestimmungen des ÖSKB verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder im LV-NÖ sind in den LV-Gruppen NORD, SÜD, und WEST (gem. der geographischen Lage) unterteilt.

Die LV-Gruppen und deren Vorstände sind Organe des LV-NÖ.

Die Funktionäre der LV-Gruppen werden von den ihnen angehörenden Mitgliedern, bzw. deren Delegierten gewählt.

Die jeweiligen Gruppenobmänner sind als Vertreter ihrer Mitglieder/Vereine im LV-Vorstand mit Sitz und Stimme vertreten. Die Wahl der Gruppenobmänner als Vizepräsidenten ist möglich. Der Gruppenobmann ist aber nicht automatisch Vizepräsident.

Die Einteilung eines geschäftsführenden Präsidenten obliegt dem Präsidenten. Die Dauer der Amtszeit ist gleichlaufend der Amtszeit des Präsidenten je Wahlperiode(3 Jahre).

Ist ein geschäftsführender Präsident gleichzeitig auch einer der Gruppenobmänner oder Vizepräsidenten oder LV-Vorstandsmitglied so hat er nur eine Stimme.

3. Der Sitz der Mitgliedsvereine muss im Bundesland NÖ liegen, der LV-NÖ kann in begründeten Fällen nach vorheriger Zustimmung durch den ÖSKB in Ausnahmesituationen anderslautende Beschlüsse fassen.

4. Anmeldungen von neuen Vereinen/Mitgliedern oder deren Sektionen sowie die Genehmigung einer Spielgemeinschaft, welche nicht bis zur Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des lfd. Jahres durch den LV-Vorstand positiv behandelt wurden, können für den Mannschaftsmeisterschaftsbewerb im folgenden Sportjahr nicht berücksichtigt werden.

5. Bei Aufnahme eines Aufnahmewerbers erhält der jeweilige Verein eine Vereinsnummer und die gem. Spielermanmeldung ausgestellten Spielerpässe. Der Spielerpass ist nur gem. Vorgaben des ÖSKB gültig und ist bei allen durch den LV-NÖ, bzw. ÖSKB ausgeschriebenen Bewerben mitzuführen, wo er als Nachweis der Start-/Spielberechtigung und der Verbands- bzw. Vereinszugehörigkeit dient.

6. Beitragendes Mitglied ist ein Verein dann, wenn die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft vorübergehend nicht erfüllt werden können, jedoch die Absicht besteht, in absehbarer Zeit die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft (wieder) zu erbringen.

7. Zu Ehrenmitgliedern können mit einfacher Stimmenmehrheit der Jahreshauptversammlung/ Generalversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des LV-Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Kegelsport erworben haben. Jeder Antrag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss ausführlich durch den Antragsteller begründet sein und schriftlich beim LV eingebracht werden.

Ehemalige Präsidenten des LV können von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenpräsidenten können vom LV-Präsidenten mit repräsentativen Aufgaben betraut werden.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch rechtliche Auflösung eines Vereines oder einer Sektion

8.2. Der freiwillige Austritt ordentlicher oder beitragender Mitglieder ist schriftlich durch das betreffende Mitglied beim LV anzuzeigen. Die Abmeldung befreit nicht von finanziellen Verpflichtungen für das laufende Sportjahr.

8.3. Die Streichung und der Ausschluss werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, dagegen ist innerhalb von 14 Tagen Einspruch möglich.

Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Erledigung des Einspruches.

8.4. Die Jahreshaupt-/Generalversammlung kann über Antrag des LV-Vorstandes auch die verliehene Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn die im Pkt 9 festgelegten Gründe vorliegend sind.

8.5. Finanzielle Verpflichtungen ausscheidender Mitglieder werden nach einmaliger Mahnung und fruchtloser Verstreichung der darin gesetzten Frist auf dem Rechtsweg eingefordert.

8.6. Mit dem freiwilligen Austritt bzw. dem Ausschluss eines Mitgliedes enden alle wie immer gearteten Ansprüche an den LV. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus erheblichen Gründen durch den LV erfolgen, ein diesbezüglicher Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit. Gegen einen derartigen Beschluss ist die Berufung durch das betroffene Mitglied an die nächstfolgende Jahreshaupt-/Generalversammlung, aber auch die Anrufung des Schiedsgerichtes gem. §§ 577 ff ZPO möglich. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung des Beschlusses des LV-NÖ.

9. Als erhebliche Gründe gelten:

9.1. Verlust der bürgerlichen Rechte

9.2. Grobe Schädigung des Kegelsportes

9.3. Grobe Verletzung der Statuten, Beschlüsse des LV sowie sonstiger vom LV-NÖ bzw. ÖSKB ergangener Bestimmungen

9.4. Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Einräumung einer Nachfrist von 30 Tagen ab Zustelldatum der Mahnung.

9.5. Die rechtskräftige Auflösung des Vereines durch die Vereinsbehörde

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und beitragende Mitglieder/LV-Mitgliedsvereine, sind zur Entrichtung des von der Jahreshauptversammlung/Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Beginn des Sportjahres verpflichtet. Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

2. Alle Mitglieder haben Zweck und Tätigkeit (§ 1) des LV-NÖ und die sportlichen Belange und Interessen des ÖSKB sowie des Kegelsportes insgesamt in jeder Weise zu fördern und sind zur genauen und verbindlichen Beachtung aller vom LV-NÖ und dem ÖSKB ergangenen Richtlinien und Beschlüssen verhalten.

3. Alle Mitglieder bzw. deren Vertreter haben das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen und Veranstaltungen der jeweiligen LV-Gruppe bzw. des LV-Vorstandes. Sitz, Stimme und Antragsrecht ist dadurch nicht gegeben.

4. Die Mitglieder (§ 4) genießen den Rechtsbeistand des LV-NÖ, auf der Mitgliedschaft zum ÖSKB beruhend, in allen Fällen von allgemein sportlichen Interessen und Belangen und haben das Recht, Einrichtungen des LV-NÖ entsprechend Verfügbarkeit in Anspruch zu nehmen.

5. Die Mitglieder haben das Recht und den Anspruch auf Rechtsauskunft durch den LVNÖ in allen Belangen und Fragen, die im Zusammenhang mit dem Statut des LV-NÖ bzw. den Bestimmungen des ÖSKB stehen.

Diesbezügliche Ansinnen sind schriftlich an den LV-NÖ zu richten.

6. Aktives und passives Stimmrecht bei der Jahreshaupt-/Generalversammlung haben nur die Delegierten der ordentlichen und beitragenden Mitglieder. Jedem Mitglied (Verein bzw. Sektion) kommt in der Jahreshauptversammlung/Generalversammlung 1 (eine) Stimme zu, die Stimmabgabe erfolgt bei offener Abstimmung durch Delegiertenkarte, bei geheimer Abstimmung durch Abgabe des Stimmzettels nach Aufruf des Mitgliedes.

Eine Stimmübertragung ist in keinem Falle gestattet.

7. Die offiziellen Verbandsorgane (ÖSKB-Zeitung, ÖSKB-Info, LV-Zeitung, Rundschreiben, Mitteilungs/Info-Schreiben des LV) sind offizielle Kundmachungen des LV-NÖ an seine Mitglieder (Vereine, Sektionen, SpielerInnen).

Die darin enthaltenen Verlautbarungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

8. Mitglieder haben das Antragsrecht an die Jahreshaupt-/ Generalversammlung.

§ 6 Rechtsmittel

1. Jedem Verein bzw. seinen Mitgliedern steht gegen die Entscheidung des LV bzw. seiner Organe/Ausschüsse innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Verlautbarung in den offiziellen Mitteilungen oder vom Tag der Zustellung an, das Recht der Berufung gegen ergangene Beschlüsse etc. zu.

Berufungen sind schriftlich beim LV-NÖ einzubringen.

Für die Zustellung gelten die im AVG festgelegten Fristen.

2. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht in begründeten Fällen eine andere Entscheidung getroffen wird. Auf die Rechtsmittel sowie den Instanzenweg des ÖSKB wird Besonders hingewiesen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

1. Die Generalversammlung

2. Die Jahreshauptversammlung

3. Der LV-Vorstand

4. Die Ausschüsse des LV-Vorstandes

5. Das Kontrollorgan/Prüfer

6. Das Schiedsgericht

§ 8 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung des LV-NÖ findet alle 3 Jahre statt.

Die Tagesordnung wird vom LV-Vorstand erstellt.

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des LV-NÖ und ist ermächtigt:

- 1.1. Bestätigung, Aufhebung bzw. Abänderung aller vom LV-Vorstand gefassten Beschlüsse, wenn diese im Widerspruch zu den geltenden Statuten bzw. ÖSKB-Bestimmungen stehen (einfache Stimmenmehrheit)
- 1.2. Aufhebung bzw. Änderung von Beschlüssen vorangegangener Jahreshaupt- / Generalversammlungen (2/3 Mehrheit erforderlich)
- 1.3. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die Belange des Kegelsportes im LV-NÖ betreffen
- 1.4. Endgültige Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- 1.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- 1.6. Beschluss für Statutenänderung
- 1.7. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- 1.8. Ernennung von Ehrenpräsidenten
- 1.9. Wahl der Funktionäre des LV-Vorstandes
- 1.10. Wahl von Kontrollorganen des LV (Prüfer)

Für alle Beschlüsse der Generalversammlung zu denen nicht die $\frac{2}{3}$ -Mehrheiten ausdrücklich gefordert ist, genügen einfache Stimmenmehrheiten.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltung ist als nicht abgegebene Stimme zu werten.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluss des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit einberufen werden, wann immer es als notwendig erscheint. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird, oder von mindestens einem Zehntel der dem LV-NÖ angehörenden Mitgliedsvereinen schriftlich unter Angabe des Grundes, bzw. auf einstimmiges Verlangen der Kontrollorgane (3 Prüfer) beim LV-Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von einer Frist von sechs Wochen durch den LV-Vorstand einzuberufen. Ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des LV-Vorstandes notwendig, so ist die Einberufung durch den bisherigen bzw. noch in der Funktion befindlichen LV-Vorstand wahrzunehmen. Einzelheiten bezüglich der Verhinderung von Funktionären regelt die Geschäftsordnung

3. Die Einberufung für eine ordentliche bzw. außerordentliche Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vor Abhaltung derselben schriftlich unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung zu ergehen.

4. Die mit Antragsrecht ausgestatteten Mitglieder, die LV-Gruppen und der LV-Vorstand haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Die Anträge, ausgenommen davon Anträge des LV-Vorstandes, müssen schriftlich bis 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung beim LV-Vorstand eingelangt sein.

5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten. Dringlichkeitsanträge müssen jedoch vor ihrer Behandlung durch die Generalversammlung bezüglich ihrer Zulassung zur Abstimmung gebracht werden, wofür die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich ist.

6. Zur Generalversammlung entsendet jedes Mitglied/Verein einen stimmberechtigten Delegierten. Als Legitimation gilt die vom LV-Vorstand ausgegebene Delegiertenkarte = Stimmkarte. Der LV-Vorstand ist stimmberechtigt mit seinen Funktionären vertreten, diese sind jedoch beim Tagesordnungspunkt Neuwahl des LV-Vorstandes nicht stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung als Delegierter eines Mitgliedes/Vereines des LV (gleichzeitig LV - Funktionär) ist davon nicht berührt.

7. Eine gem. Pkt. 1. u. Pkt. 2 einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn für die zu fassenden Beschlüsse keine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich ist. Für Beschlüsse, die einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bedürfen, ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der zur Generalversammlung Stimmberechtigten erforderlich; ist dies nicht der Fall, so ist die Generalversammlung nach einer Wartefrist von 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten voll beschlussfähig.

8. Abstimmungen der Generalversammlung sind offen durchzuführen. Über Antrag und Unterstützung von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten kann eine Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden (§ 5 Abs. 6.)

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des LV, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Präsident bzw. in weiterer Folge der an Lebensjahren älteste anwesende Vizepräsident.

10. Über den Ablauf der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sowie Wortmeldungen, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, aus dem ersichtlich sein muss:

- Ort, Datum und Beginn der Generalversammlung
- Vorsitz in der Generalversammlung
- Gegebene Beschlussfähigkeit (Anwesenheitsliste)
- Stimmenverhältnis zu gefassten Beschlüssen
- Ergebnis der erfolgten Wahl des LV-Vorstandes
- Besonderheiten im Verlauf der Generalversammlung
- schriftliche Anträge sind dem Protokoll als Beilage anzuschließen

Das Protokoll muss vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden und ist durch den LV-Vorstand innerhalb von 3 Monaten allen Mitgliedern/Vereinen und den LV-Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

Einwände gegen das Protokoll haben innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Versendung durch den LV in schriftlicher Form an den LV zu erfolgen.

§ 9 Tagesordnung zur Generalversammlung und Ablauf

Die Tagesordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert bzw. erweitert werden.
Die Tagesordnung einer Generalversammlung muss enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten (Delegierten) und die Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
3. Berichte durch
 - Präsident
 - geschäftsführender Präsident (*wenn bestellt*),
 - Gruppenobmänner/Vizepräsidenten (Nord, Süd, West)
 - Kassier
 - Obmänner der Ausschüsse (SpoA, STRAFA und dergleichen)
 - Passreferent
 - Technischer Delegierter
 - Pressereferent (*wenn bestellt*)
 - Obmann der Kontrolle – Entlastung des Vorstandes

Alle Berichte sind schriftlich zu verfassen, der Generalversammlung vorzutragen und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Die Generalversammlung kann zu den jeweiligen Berichten eine Debatte eröffnen. Über den Bericht der LV-Kontrollorgane und dem unmittelbar nach deren Bericht zu stellenden Antrag auf Entlastung/Nichtentlastung des LV-Vorstandes, insbesondere des Kassiers, ist vor Weiterführung der Tagesordnung abzustimmen.

Für die Entlastung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

4. Wahl des LV-Vorstandes entsprechend dem Wahlvorschlag des Wahlvorschlagskomitees.
Wurde ein bzw. mehrere weitere Wahlvorschläge eingebracht, so sind diese zu verlautbaren, der vom Wahlausschuss eingebrachte Wahlvorschlag ist jedoch als erster zur Abstimmung zu bringen. Für die Wahl des LV-Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
Für die Dauer der Wahl des LV-Vorstandes hat der Obmann des Wahlausschusses den Vorsitz in der Generalversammlung zu übernehmen, ist dieser verhindert, übernimmt der an Lebensjahren älteste LV-GrpObmann/LV-Vizepräsident den Vorsitz.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Statuten
8. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen
9. Entscheidungen über eingebrachte Rechtsmittel deren Zuständigkeit bei der General-/ Jahreshauptversammlung liegt.
10. Verlesung von eingebrachten Anträgen
11. Allfälliges und Anfragen

Für eine außerordentliche Generalversammlung sind nur jene Tagesordnungspunkte zulässig, die für die Einberufung maßgebend waren. Eine Erweiterung der Tagesordnung bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist nicht zulässig, ebenso sind Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

Jährlich einmal, am Ende des laufenden Sportjahres, hat der LV-Vorstand die Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat grundsätzlich die gleiche Tagesordnung wie die Generalversammlung.

Nicht in die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung fallen:

- die Neuwahl des LV-Vorstandes
- Statutenänderungen
- Enthebung von LV-Funktionären bzw. des LV-Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 11 Der Landesverbandsvorstand

1. Die Geschäfte des LV-NÖ werden vom LV-Vorstand geführt.

Zusammensetzung des LV-Vorstandes: *(Teilnahme an LV-Vorstandssitzungen gem. Geschäftsordnung)*

- Präsident
- geschäftsführender Präsident *(wenn bestellt)*
- Vizepräsidenten
- LV-Gruppenobmänner
- Sekretär *(wenn bestellt)*
- Schriftführer
- Stv. Schriftführer
- Kassier
- Stv. Kassier
- Passreferent
- Stv. Passreferent
- Sportobmann
- Stv. Sportobmann
- Verbandstrainer
- Jugendbeauftragter
- Schiedsrichterobmann
- STRAFA-Obmann
- Technischer Delegierter
- Pressereferenten *(wenn bestellt)*
- drei Kontrollorgane/Prüfern (Sitz und Antragsrecht/ kein Stimmrecht)

2. Die Funktionäre des LV-Vorstandes werden von der Generalversammlung für jeweils eine Funktionsperiode in der Dauer von drei Jahren gewählt, versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich, eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Wahrnehmung von Doppelfunktionen (ausgenommen Kontrolle/Prüfer) ist möglich.

Für Funktionäre des LV-Vorstandes haben die Gesamtinteressen des LV-NÖ vorrangig zu sein, eigene Vereinsinteressen sind hinten zu stellen.

Die Funktionäre des LV-Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein und gem. der Nationalratswahlordnung über das aktive und passive Wahlrecht verfügen.

3. Alle im Pkt. 1 angeführten LV-Funktionäre haben im LV-Vorstand Sitz, Stimme und Antragsrecht, ausgenommen jene stv. Funktionäre die nur bei Wahrnehmung der Vertretungen stimm- und antragsberechtigt sind.

Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

4. Der LV-Vorstand kann bei Bedarf Delegierte seiner Mitgliedsvereine zu seinen Sitzungen, bzw. zu den Sitzungen seiner Ausschüsse beiziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.

5. Die Mitglieder der Ausschüsse des LV-Vorstandes (STRAFA, Kontrolle/Prüfer, Schiedsrichterausschuss) werden durch die Generalversammlung gewählt/bestellt und wählen aus ihrer Mitte den Ausschussobmann.

6. Über alle Sitzungen des LV-Vorstandes und seiner Ausschüsse ist durch den – im Falle der Ausschüsse zu bestimmenden – Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem die Sitzung Leitenden zu unterschreiben ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nach dessen Verlesung bei der nachfolgenden LV-Sitzung dagegen kein Einwand erhoben wird.

Die Protokollführung in den LV-Ausschüssen ist durch den jeweiligen Ausschussobmann zu regeln. Protokolle der LV-Ausschüsse sind dem LV-Präsidenten und dem Schriftführer zuzuleiten. Die grundsätzliche Behandlung/Verteilung von Protokollen regelt die Geschäftsordnung.

7. Die Generalversammlung kann den gesamten LV-Vorstand oder auch einzelne Funktionäre des LV-Vorstandes der Funktion entheben. ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit)

Jedem Mitglied des LV-Vorstandes steht das Recht zu, aus freien Stücken vor Ablauf der Funktionsperiode von seiner Funktion zurückzutreten. Der vorzeitige Rücktritt eines LV-Funktionärs von seiner Funktion ist im Normalfall schriftlich dem amtsführenden Präsidenten mitzuteilen.

Tritt der gesamte LV-Vorstand vor Ablauf der Funktionsperiode zurück, so ist dies zwingend mit der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verbunden.

Das Ausscheiden eines Funktionärs während der Funktionsperiode zieht die Nachbesetzung/Kooptierung eines geeigneten Funktionsnachfolgers durch den LV-Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach sich. Kooptierungen von LV-Funktionären bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die Generalversammlung.

§ 12 Wirkungskreis des LV-Vorstandes

1. Der LV-Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des LV und hat für die Führung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf die geltenden Rechtsvorschriften, die gegenständlichen Statuten, die Bestimmungen des ÖSKB sowie die Beschlüsse der General-/Jahreshauptversammlung, zu sorgen.

2. In den Wirkungsbereich des LV-Vorstandes fallen:

- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung
- Wahrnehmung und Umsetzung der Beschlüsse der JHV und General-Vers.
- Erstellung des jährlichen Finanzplanes und des Rechnungsabschlusses
- Vertretung der Interessen des LV-NÖ gegenüber dem ÖSKB und dem Bundesland NÖ
- Nachbesetzung (Kooptierung) von LV-Funktionen
- Aufnahme, Werbung, Ausschluss/Streichung von Mitgliedern
- Entscheidung in allen Belangen, die nicht der JHV/GV vorbehalten sind
- Bestätigung des Jahressportprogramms, Vorbereitung und Durchführung von Bewerben und Veranstaltungen
- Der LV-Vorstand ist gem. geltendem Vereinsgesetz verpflichtet, in der General-versammlung bzw. Jahreshauptversammlung über die Verbandstätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder/ Vereine dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat eine solche Information den betreffenden Mitgliedern binnen 4 Wochen durch den LV-Vorstand zugestellt zu werden.

3. Der LV-Vorstand ist ermächtigt, für besondere Vorhaben bzw. Angelegenheiten Sonderreferenten zu bestellen; diese haben ggf. im LV-Vorstand Sitz und Antragsrecht zu jenen Sachbereichen, für die sie bestellt wurden.

4. Der LV-Vorstand ist ermächtigt, Beschlüsse aller ihm als Mitglied angehörenden Vereine, Organisationen und der LV-Ausschüsse selbst nach allfälligem Eintritt der Rechtskraft aufzuheben, bzw. die Aufhebung zu verlangen, wenn dabei die Beachtung der LV-Statuten, LV-Beschlüsse, ÖSKB-Schriften, keine Beachtung gefunden haben, bzw. wenn dies zur Sicherung gleicher Rechtsanwendung als notwendig erscheint.

5. Der LV-Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme/Kündigung allfälliger Dienstnehmer in seinem Wirkungsbereich.

6. Der LV-Vorstand führt die Geschäfte des LV-NÖ entsprechend dem geltenden Statut und der Geschäftsordnung, und fasst seine Beschlüsse in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen.

§ 13 Ausschüsse des LV-Vorstandes

Zur zielorientierten und sachbezogenen Arbeit des LV-Vorstandes bedient sich dieser der jeweiligen Ausschüsse. Den jeweiligen Ausschüssen sind durch die Geschäftsordnung Aufgabe und Wirkungsbereich zugewiesen.

1. Der LV-Sportausschuss (SportA)

Zusammensetzung

- Sportobmann
- SportobmannStv.
- Sportwart Jugend
- Schulsportbeauftragte(r)
- Verbandstrainer(in)

Den Vorsitz im Sportausschuss führt der LV-Sportobmann bzw. sein Stellvertreter.

Der LV-Sportausschuss ist über den Obmann/stv. Obmann ermächtigt, für einzelne Disziplinen/Bewerbe qualifizierte Personen (maximal drei) in den Sportausschuss zu berufen. Der Sportausschuss steuert, koordiniert und überwacht den gesamten sportlichen Ablauf des Kegelsportes innerhalb des LV.

- 1.1. Für das jeweilige Sportjahr hat der LV-Sportausschuss ein Jahressportprogramm, die Ausschreibungen für die Mannschaftsmeisterschaften aller Landesligen, der LV-Cup-Bewerbe, Landeseinzelmeisterschaften, einschl. allfälliger Startpläne, an die Mitgliedsvereine zur Versendung zu bringen.
- 1.2. Für alle Einberufungen in LV-Auswahlen liegt die Zuständigkeit beim LV-SportA.
- 1.3. Alle Einberufungen haben in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor dem Tag des Bewerbes an die Aktiven zu erfolgen und sind vom amtsführenden Präsidenten und dem SportObmann bzw. SportObmStv. zu unterschreiben

2. Der Strafausschuss (STRAFA)

Er besteht aus dem STRAFA-Obmann und zusätzlich zwei Mitgliedern

3. Der Schiedsrichterausschuss (SchiRiA)

Er besteht aus dem SchiRi-Obmann und zusätzlich zwei Mitgliedern

4. Der Technische Delegierte ist gem. der ÖSKB-Schrift in Zusammenarbeit mit dem Technischen Delegierten des ÖSKB tätig.

5. Der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung und dem LV-Vorstand bleibt es unbenommen, weitere Ausschüsse permanent bzw. befristet einzusetzen.

6. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann (ausgenommen SchiRiA und SportA, deren Obmann/Vorsitzender durch die Generalversammlung gewählt wird).

§ 14 Der Wahlausschuss

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe der Generalversammlung zur Durchführung von Neuwahlen im LV einen Wahlvorschlag zu erstellen.

Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt bei normalem Ablauf der Funktionsperiode 6 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung.

In den Wahlausschuss entsenden

- der LV-Vorstand einen Vertreter - die LV-Gruppe NORD zwei Vertreter
- die LV-Gruppe SÜD zwei Vertreter - die LV-Gruppe WEST zwei Vertreter

Der vom LV-Vorstand nominierte Vertreter beruft den Wahlausschuss zur konstituierenden Sitzung ein und führt bis zur Wahl des Wahlausschuss-Obmanns den Vorsitz.

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben:

1. Bei einer fristgerecht einberufenen General-/Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder sofort, ausgenommen, für die Beschlüsse ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich (Wartefrist)
2. Sitzungen des LV-Vorstandes sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß 10 Tage vor dem Tag der Sitzung einberufen wurde, mindestens die Hälfte der stimm-berechtigten Mitglieder des LV-Vorstandes und der Präsident / geschf. Präsident bzw. einer der Vizepräsidenten anwesend ist. Ist kein Präsident bzw. Vizepräsident anwesend, ist die Sitzung nicht beschlussfähig.
3. LV-Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der dem Ausschuss angehörenden Mitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses vertreten sind.
4. Werden Beschlüsse des LV bzw. seiner Ausschüsse aufgehoben, so ist dafür zumindest jene Stimmenanzahl erforderlich, die für den ursprünglichen Beschluss gegeben war. Ist dies nicht mehr feststellbar, so genügt die einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht gem. Statut die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich ist.
5. Bei gegebener Dringlichkeit oder bei Gefahr in Verzug ist der LV-Präsident / geschf. Präsident alleine befugt unter eigener Verantwortung Entscheidungen im Sinne des LV-NÖ zu treffen, auch wenn derartige Entscheidungen ansonsten der Beschlussfassung durch den LV-Vorstand unterliegen. Sind dringende Entscheidungen zu den LV-Ausschüssen zugeordneten Sachbereichen erforderlich, so hat der Präsident / geschf. Präsident nach Möglichkeit mit dem Obmann des jeweiligen Ausschusses das kurzfristige Einvernehmen zu suchen. Bei allen derartigen Entscheidungen ist die nachträgliche Beschlussfassung durch den LV-Vorstand erforderlich.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Erstellung der Geschäftsordnung (GO) obliegt dem LV-Vorstand. Die Geschäftsordnung wird durch den LV mit 2/3 Mehrheit beschlossen und ist ebenso wie das geltende Statut für alle LV-Funktionäre, Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitglieder verbindlich.

Die Geschäftsordnung ist nach erfolgtem Beschluss an alle LV-Funktionäre und Mitgliedsvereine zur Verteilung zu bringen.

§ 17 Aufgaben der LV-Vorstandsmitglieder und LV-Ausschussmitglieder

1. Jedes Mitglied des LV und seiner Ausschüsse übernimmt Funktion und Tätigkeit freiwillig, ehrenamtlich und unpolitisch, bei Hintansetzung eigener Vereinsinteressen.
2. Der LV-Präsident vertritt den Landesverband NÖ in seiner Gesamtheit, speziell gegenüber dem ÖSKB, der BSO, den Behörden und sonstigen Organisationen. Er führt den Vorsitz in den LV-Vorstandssitzungen, der Jahreshauptversammlung und der Generalversammlung.
3. Der geschäftsführende Präsident vertritt entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien den LV-Präsidenten. Ist der LV-Präsident verhindert, so sind die Geschäfte durch den geschf. Präsidenten bis zu einer Entscheidung durch den LV-Vorstand bzw. die Generalversammlung zu führen.
4. Die LV-Vizepräsidenten vertreten in entsprechend ihrer übertragenen Aufgaben gemäß Geschäftsordnung. Bei Verhinderung beider Präsidenten führt der an Lebensjahren älteste Vize-Präsident die Geschäfte des LV (amtsführenden Präsidenten)
5. Der Schriftführer, bzw. der SchriftführerStv., fertigt die erforderlichen Schriftstücke des LV aus, bearbeitet die ein- u. ausgehende LV-Post. Details regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Aufgaben des LV-Sekretärs (soweit bestellt) regelt die Geschäftsordnung.
7. Alle schriftlichen Ausfertigungen des LV müssen vom amtsführenden Präsidenten und dem Schriftführer, bzw. dem Ausschussobmann unterschrieben sein.
8. Sind finanzielle Belange betroffen, ist dafür auch die Unterschrift des Kassiers mit dem Schriftstück notwendig.
9. Zur Teilnahme an den Sitzungen des LV-Vorstandes bzw. seiner Ausschüsse verpflichten sich deren Funktionäre/Mitglieder bei Übernahme der Funktion. Ist ein Funktionär/ Ausschussmitglied mehr als zweimal je Sportjahr unentschuldig einer Sitzung fern geblieben, hat der LV-Vorstand über die Aberkennung der Funktion zu beraten.
10. Die durch den LV-NÖ herausgegebenen Informationsschriften sind gem. Mediengesetz zu behandeln

§ 18 Das Kontrollorgan (Prüfer)

Das Kontrollorgan des LV besteht aus 3 (drei) Prüfern, die durch die Generalversammlung gewählt werden (Jede LV-Gruppe stellt 1 Prüfer). Die Prüfer dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Funktionäre des LV-Vorstandes bzw. seiner Ausschüsse sein. Ihre Wahl ist für höchstens 2 aufeinanderfolgende LV-Funktionsperioden zulässig.

Dem Kontrollorgan obliegt vorrangig die Überprüfung der Gebarung des LV. Die Mitglieder als Gremium, bzw. der Obmann alleine sind berechtigt, jederzeit in die Aufzeichnungen und Unterlagen des LV-Kassiers Einsicht zu nehmen. Sie prüfen die Gebarung des LV zumindest einmal im Jahr und geben der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung dazu einen schriftlichen Bericht. Der Obmann gibt den Bericht an die Generalversammlung und stellt auch die notwendigen Anträge auf allfällige Entlastung des LV-Vorstandes, insbesondere des Kassiers. Berichte der Kontrolle haben grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen, entsprechende Kontrollvermerke sind in den Kassabüchern und sonstigen Unterlagen anzubringen.

Die Kontrollorgane/Prüfer können an allen Sitzungen des LV-Vorstandes teilnehmen und haben das Einsichtrecht in den LV-Schriftverkehr. Sie können in begründeten Fällen vom LV-Vorstand bzw. dem LV-Präsidenten/geschf. Präsidenten Aufklärung verlangen.

Die Kontrolle erstreckt sich auf alle materiellen, finanziellen und sachlichen Belange.

Es steht ihnen als Gremium das Recht zu, im begründeten Fall eine außerordentliche Generalversammlung zu verlangen.

§ 19 Besondere Bestimmungen

Der LV-Vorstand kann auch in anderen, im Statut und in der Geschäftsordnung nicht speziell festgelegten Fällen, entscheiden. Geltende Rechtsnormen sind dabei zwingend zu beachten.

§ 20 Schiedsgericht

Zur Schlichtung aus dem Verbandsverhältnis sich ergebender Streitfälle ist das Schiedsgericht (nach §§ 677 ff ZPO) des LV berufen. Es setzt sich aus 5 Personen, die dem LV bzw. einem seiner Mitgliedsvereine angehören, zusammen.

1. Im Anlassfall hat sich das Schiedsgericht innerhalb von 14 Tagen zu bilden.

Die Streitteile geben je zwei Vertreter ihrer Interessen dem LV-Vorstand bekannt, der LV-Vorstand nominiert einen Vertreter, der jedoch im abzuhandelnden Streitfall weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt sein darf. Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden selbst.

2. Das Schiedsgericht hat allen Parteien / Streitteilen die Möglichkeit zur Vorbringung von Beweggründen, Beweisen etc. im Zuge des Parteiengehöres zu geben.

3. Das Schiedsgericht entscheidet in der Sache selbst. Es trifft seine für die Streitteile verbindlichen Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes haben schriftlich an alle Beteiligten und an den LV-Vorstand zu ergehen.

5. Die Nichtanerkennung von Entscheidungen des Schiedsgerichtes kann den Ausschluss eines Funktionärs/Mitgliedes bewirken.

6. Rechtsstreitigkeiten die der Allgemeinen Rechtsprechung unterliegen, dürfen vom LV-Schiedsgericht nicht verhandelt werden.

7. Bei Streitfällen zu sportlichen Belangen ist der Instanzenweg zum ÖSKB anzuwenden.

§ 21 Geschäfts- und Sportjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr (01. Jänner) und endet am (31. Dezember).

Das Sportjahr des LV-NÖ beginnt am 1. Juli des Kalenderjahres und endet am 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres.

§ 22 Auflösung des Landesverbandes NÖ

Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes NÖ kann nur von der Generalversammlung/ außerordentliche Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird nach Abdeckung aller allfälligen Verbindlichkeiten ein eventuell vorhandenes Vermögen einer allfälligen gemeinnützigen Nachfolgeorganisation, bzw. an eine von der Generalversammlung festzulegende sportliche Einrichtung im Bundesland NÖ übergeben.

§23 Anti-Doping-Bestimmungen

Der LV-NÖ ist Mitglied des ÖSKB, und somit an die Anti-Doping Bestimmungen des ÖSKB gebunden.

Es wird, im Besonderen, auf das Anti-Doping Bundesgesetz von 2007 in seiner Geltenden Verfassung sowie auf die Bestimmungen der NADA Austria und der BSO hingewiesen.

§ 24 Anerkennung der Statuten

Alle dem LV-NÖ angehörenden Mitglieder und Funktionäre (§ 4) anerkennen durch ihren Beitritt/Mitgliedschaft zum LV-NÖ die von der von der Generalversammlung beschlossenen Statuten und verpflichten sich zu deren Beachtung.

Schlussbemerkung:

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des LV-NÖ am 07. Juli 2013 in Wr. Neustadt mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen, und sind nach der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde geltend.

Der LV-Schriftführer

Der LV-Präsident

Verteiler:

Alle NÖ-Mitgliedsvereine je 1x

Alle LV-Funktionäre je 1x

ÖSKB-Präsidium (nachrichtlich) 1x

LV-NÖ (Reserve) 10x